



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.10.2014
C(2014) 7520 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2014

zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.10.2014

zur Genehmigung bestimmter Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland

CCI 2014DE16RFOP001

(NUR DER DEUTSCHE TEXT IST VERBINDLICH)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 4 und Artikel 96 Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 10. April 2014 übermittelte Deutschland über das elektronische Datenaustauschsystem der Kommission („SFC2014“) das operationelle Programm „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für eine Unterstützung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland.
- (2) Das operationelle Programm erfüllt die Bedingungen nach Artikel 90 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.
- (3) Das operationelle Programm wurde von Deutschland in Zusammenarbeit mit den Partnern in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 genannten Partnern und der Kommission erstellt.
- (4) Im Einklang mit Artikel 29 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bewertete die Kommission das operationelle Programm und brachte am 4. Juli 2014 Anmerkungen nach Absatz 3 dieses Artikels vor. Deutschland stellte am 12. August 2014 zusätzliche Informationen zur Verfügung und reichte das überarbeitete operationelle Programm ein.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

- (5) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass das operationelle Programm zur Unionsstrategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum und zum Erreichen des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts beiträgt und mit der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² und mit dem Inhalt der Partnerschaftsvereinbarung mit Deutschland, genehmigt durch den Beschluss der Kommission C(2014) 3355 vom 22. Mai 2014 übereinstimmt.
- (6) Das operationelle Programm enthält alle Elemente aus Artikel 27 Absätze 1 bis 6 und Artikel 96 Absätze 1 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und wurde gemäß dem Muster in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014³ ausgearbeitet.
- (7) Gemäß Artikel 76 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 84 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ dar. Es ist jedoch notwendig, die Elemente zu spezifizieren, die erforderlich sind, um eine Mittelbindung für das operationelle Programm vorzunehmen.
- (8) Gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, für jedes Jahr den insgesamt vorgesehenen Betrag der Mittelausstattung für eine Unterstützung aus dem EFRE einschließlich eines getrennt vorgesehenen Betrags für die Leistungsreserve anzugeben. Es ist ebenfalls notwendig, den Betrag der Mittelausstattung insgesamt für eine Unterstützung aus dem EFRE und die nationale Kofinanzierung anzugeben, unter Anweisung der auf die Leistungsreserve bezogenen Beträge, für den gesamten Programmplanungszeitraum und für jede Prioritätsachse.
- (9) Gemäß Artikel 120 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist es notwendig, den Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse festzulegen und zu bestimmen, ob der Kofinanzierungssatz für die Prioritätsachse für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben, oder für die förderfähigen öffentlichen Ausgaben gilt.
- (10) Der vorliegende Beschluss greift der Stellungnahme der Kommission zur Vereinbarkeit jeglicher im Rahmen des operationellen Programms unterstützter

² Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

³ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 288/2014 der Kommission vom 25. Februar 2014 zur Festlegung von Vorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Hinblick auf das Muster für operationelle Programme im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (ABl. L 87 vom 22.3.2013, S. 1).

⁴ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Maßnahmen mit den zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung geltenden Beihilfavorschriften nicht vor.

- (11) Im Einklang mit Artikel 96 Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sollten daher die in Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a, Buchstabe b Ziffern i bis v und vii, Buchstabe c Ziffern i bis iv und Buchstabe d, Absatz 3 und Absatz 6 Buchstabe b dieses Artikels genannten Elemente des operationellen Programms genehmigt werden,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die folgenden Elemente des operationellen Programms „OP Baden-Württemberg EFRE 2014-2020 Innovation und Energiewende“ für Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ für die Region Baden-Württemberg in Deutschland für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020, eingereicht in der endgültigen Fassung am 12. August 2014 werden hiermit genehmigt:

- (a) Begründung der Auswahl der thematischen Ziele, der entsprechenden Investitionsprioritäten und Mittelzuweisungen, wie in den Abschnitten 1.1.2 und 1.2 des operationellen Programms angegeben;
- (b) Für jede Prioritätsachse geforderte Elemente gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, wie in Abschnitt 2 des operationellen Programms dargelegt, mit Ausnahme der Abschnitte 2.A.9 und 2.B.7;
- (c) Elemente des Finanzierungsplans gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung Nr. 1303/2013, wie in Abschnitt 3 Tabellen 17, 18a und 18c des operationellen Programms dargelegt;
- (d) Integrierter Ansatz für die territoriale Entwicklung, der zeigt, wie das operationelle Programm zur Verwirklichung seiner Ziele und der erwarteten Ergebnisse beiträgt, wie in Abschnitt 4 des operationellen Programms dargelegt;
- (e) Für jede anzuwendende *Ex-ante*-Konditionalität eine Bewertung, ob diese am Tag der Einreichung der Partnerschaftsvereinbarung und des operationellen Programms erfüllt war, wie in Abschnitt 9 des operationellen Programms dargelegt.

Artikel 2

Mit dem operationellen Programm werden folgende Prioritätsachsen unterstützt:

- (a) Prioritätsachse 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation“ aus dem EFRE;
- (b) Prioritätsachse 2 „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“ aus dem EFRE;
- (c) Prioritätsachse 3 „Technische Hilfe“ aus dem EFRE.

Artikel 3

Ausgaben sind ab dem 1. Januar 2014 förderfähig.

Artikel 4

1. Der Höchstbetrag der insgesamt für eine Unterstützung aus dem EFRE und die Beträge der Leistungsreserve sind in Anhang I dargelegt.
2. Der Betrag der Mittelausstattung insgesamt für das operationelle Programm wird auf EUR 246 585 038 festgelegt, der aus der Haushaltslinie 13 03 62 (EFRE – stärker entwickelte Gebiete) gemäß der Gliederung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2014 finanziert wird.
3. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse ist in Anhang II dargelegt. Der Kofinanzierungssatz für jede Prioritätsachse gilt für die förderfähigen Ausgaben insgesamt, einschließlich privater und öffentlicher Ausgaben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 16.10.2014

Für die Kommission
Johannes HAHN
Mitglied der Kommission

